

Haus- und Badeordnung

für das Erlebnisbad „Wasserwelt“ Steinigtwolmsdorf

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Gemeinde Steinigtwolmsdorf, vertreten durch die Bürgermeisterin, erlässt diese Badordnung für das Erlebnisbad „Wasserwelt“, als Grundlage für die Ordnung und Sicherheit im gesamten Betriebsgelände des Erlebnisbades „Wasserwelt“ und begründet damit das Hausrecht für diese öffentliche Einrichtung.
- 1.2. Diese Badordnung ist für jeden Besucher rechtsverbindlich und daher im Interesse der Ordnung und Sicherheit in dieser öffentlichen Einrichtung unbedingt einzuhalten.
- 1.3. Mit dem Betreten der Einrichtung erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Badordnung an.
Er verpflichtet sich weiterhin allen Anordnungen, die der Betriebssicherheit dienen, unbedingt Folge zu leisten.
- 1.4. Bei Veranstaltungen in dieser Einrichtung (Wettkämpfe, Schulschwimmen, Sport- und Festveranstaltungen von Vereinen) sind eingesetzte Rettungsschwimmer und Übungsleiter der Veranstalter für die Sicherheit und Einhaltung der Badordnung mit verantwortlich.
- 1.5. Die Gemeinde kann im Interesse von öffentlichen Veranstaltungen den laufenden Betrieb einschränken.

2. Besucher des Erlebnisbades „Wasserwelt“

- 2.1. Während der offiziellen Öffnungszeiten hat jeder das Recht, diese Einrichtung zu betreten und zu nutzen.
- 2.2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
 - Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - Personen, die Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit sich führen.
 - Personen, die Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mit sich führen.
- 2.3. Folgendem Personenkreis ist der Zutritt nur zusammen mit einer geeigneten, die Badeaufsicht übernehmenden, Begleitperson gestattet:
 - Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können.
 - Kinder bis 8 Jahre.
 - Kinder ohne Schwimmzeugnis (Jugendschwimmabzeichen in Bronze).
 - Personen mit geistigen Behinderungen.
 - Personen, die unter Ohnmachts- oder Krampfanfällen leiden.

- 2.4. Für Schulklassen oder sonstige geschlossene Gruppen gilt, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist.
Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
Die Aufsicht über badende Kinder aus Kindereinrichtungen obliegt grundsätzlich den die Gruppe begleitenden Aufsichtspersonen. Diese müssen über das Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze oder eines gleichwertigen Dokumentes eines anderen Mitgliedsstaates der EU verfügen.

3. Eintrittskarten, Öffnungszeiten, Zugang

- 3.1. Die Regelung für Eintrittskarten entsprechen der Badgebührensatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf.
Die ausgehängten Preise sind Bestandteil dieser Badeordnung.
- 3.2. Die Öffnungszeiten werden über Aushänge bekannt gegeben und sind Bestandteil dieser Badeordnung.
- 3.3. Das Freibad darf nur durch den Haupteingang mit der Kasse betreten werden. Illegaler Zutritt ziehen Besuchsverbot, Ordnungsgebühr und Schadensersatzforderung nach sich.
Der illegale Zutritt außerhalb der Öffnungszeiten wird als Einbruch und Hausfriedensbruch verfolgt.
- 3.4. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder Teilen davon können aus wichtigem Grund (z.B. bei Überfüllung, Betriebsstörungen, Gewitter, Schlechtwettersituation, ...) eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchen Fall nicht.

4. Benutzen der Einrichtungen des Erlebnisbades

- 4.1. Die gesamten Einrichtungen des Erlebnisbades sind pfleglich zu behandeln und Beschädigungen gleich welcher Art untersagt.
Im Interesse der Öffentlichkeit des Erlebnisbades und seinen Einrichtungen wird dieser Grundsatz in aller Konsequenz von dem Personal der Einrichtungen durchgesetzt.
- 4.2. Jede Beschädigung und vorsätzliche Verunreinigung durch den Besucher wird mit entsprechendem Schadensersatz geahndet.
- 4.3. Für Papier und Abfälle sind die dafür vorgesehenen Behälter zu verwenden.
- 4.4. Durch die Gemeinde werden Vergehen gem. Pkt. 4.1. bis 4.3. mit einem Verwarngeld bis 50,00 EUR geahndet, unabhängig von weiter bestehenden Schadensersatzansprüchen.

5. Verhalten im Erlebnisbad

- 5.1. Die Besucher dieser Einrichtung sollen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und der Erholungswert dieser Freizeitanlagen nicht beeinträchtigt noch andere gefährdet oder belästigt werden.
- 5.2. Es ist generell untersagt:
 - das Benutzen von Tonträgern mit hoher Lautstärke,
 - das Rauchen im Beckenbereich, den Umkleidekabinen, den sanitären Einrichtungen und Duschräumen,
 - das Entfernen von Sicherheitsschlüsseln ohne Nutzung der Schließ- und Wertfächer, zweckentfremdete Benutzung der Rettungs- und Schwimmgeräte im Bereich der Beckenanlagen,
 - Verunreinigungen des Bades und des Badewassers,
 - Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall
 - Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen.
- 5.3. Bei Verlust eines Schlüssels für die Schließfächer / Wertfächer oder Kabinen, ist das Eigentumsrecht an den hinterlegten bzw. abgelegten Sachen nachzuweisen. Bei verloren gegangenen Schlüsseln werden durch die Gemeindeverwaltung entsprechende Schadensersatzleistungen eingefordert. Für den ordnungsgemäßen Verschluss der Schließfächer/ Wertfächer und Kabinen ist der Benutzer selbst verantwortlich.

6. Badebekleidung

- 6.1. Der Aufenthalt im Gelände des Erlebnisbades ist nur in handelsüblicher Badebekleidung gestattet. Dazu gehören: Badeanzüge, Bikinis, Burkinis, Badehosen, Badeshorts (max. bis zum Knie) sowie Schwimmwindeln. Bei Benutzung des ausgewiesenen FKK-Bereiches (obere Liegewiese) entfällt diese Regelung.
- 6.2. Das Baden in T-Shirts, Hemden, kurzen Hosen (z.B. Bermuda-Shorts) und damit in einer untypischen Badebekleidung ist grundsätzlich untersagt und führt zum sofortigen Verweis aus dem Bereich der Badefläche. Badeshorts dürfen in der Länge bis max. 5 cm unter das Knie reichen, sowie keine aufgesetzten Taschen vorhanden sein. Das Benutzen der Großrutsche in Shorts mit Nieten oder ähnlichen Metallbesetzungen ist nicht gestattet.
- 6.3. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Badebekleidung in den Beckenbereichen auszuwaschen bzw. auszuwringen. Für diese Zwecke können die Einrichtungen im sanitären Bereich (Duschen) und die Wechselduschen genutzt werden.
- 6.4. Kleinkinder müssen zum Baden eine Badehose und im erforderlichen Fall eine entsprechende Windel tragen. Windeln sind bei Bedarf im Kassenbereich erhältlich.

7. Körperreinigung vor dem Baden

- 7.1. Die Besucher der Einrichtung sind verpflichtet, vor dem Baden die jeweiligen Duschen an den Zugängen zum Beckenbereich zu benutzen.
- 7.2. Körperreinigungen mit Seife, Duschbädern o.ä. sind nur in den Wasch- und Duschräumen zulässig.
Darüberhinausgehende Körperpflege (z.B. Rasieren, Nägel schneiden) ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

8. Verhalten im Wasser/ Bereich der markierten Badeplatte

- 8.1. Nichtschwimmer müssen unter Beachtung der bezeichneten Wassertiefen am Beckenrand nur diesen für sie möglichen Bereich benutzen.
- 8.2. Nicht gestattet ist:
 - das Springen von den Längsseiten des Sportbeckens bei laufendem Badebetrieb,
 - über die Ecken des Sport- und Erlebnisbeckens,
 - von der Mittelinsel des Gegenstromkanals in den Kanal selbst,
 - von der Brücke,
 - das Untertauchen oder Hineinstoßen von anderen unbeteiligten Badegästen,
 - das Benutzen von Luftmatratzen bei starkem Badebetrieb – hier sind die Anweisungen des Aufsichtspersonals zu beachten,
 - die Wasserrutsche des Erlebnisbades ist nur in den symbolhaft dargestellten Positionen zu benutzen
(Hinweistafel an der Rutsche beachten).
- 8.3. Bei auftretendem Gewitter ist die Badefläche im Sport- und Erlebnisbecken sowie der Kinderbereich nach Aufforderung durch das Aufsichtspersonal unverzüglich zu verlassen und den Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.
- 8.4. Bei Bedarf kann der Schwimmmeister das Sportbecken 1 Stunde vor Schließung bis Ende nur für Schwimmer reservieren.
Das Hineinspringen jeglicher Art ist damit nicht mehr gestattet.

9. Haftung

- 9.1. Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Erlebnisbades erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Badegastes.
- 9.2. Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
Unfälle sind sofort dem Aufsichtspersonal des Erlebnisbades zu melden.

- 9.3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Kleiderstücke oder andere persönliche Gegenstände.
Dies gilt auch für die Verwahrung von Gegenständen in den vorhandenen Schließ- und Wertfächern.
In Ausnahmefällen können Wertgegenstände an der Kasse zur Aufbewahrung hinterlegt werden.
- 9.4. Fundsachen sind bei der Badeaufsicht abzugeben.
Sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

10. Aufsicht, Hausrecht

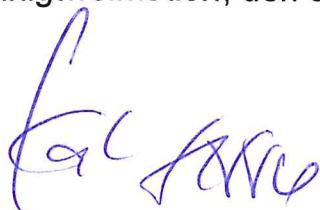
- 10.1. Das Aufsichtspersonal des Erlebnisbades sorgt für Sicherheit und Ordnung, für die Einhaltung dieser Badeordnung und übt das Hausrecht aus.
- 10.2. Der Badegast hat Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- 10.3. Das Aufsichtspersonal ist insbesondere befugt, Personen die
- die Sicherheit, Ordnung und Ruhe gefährden,
 - andere Badegäste belästigen oder angetrunken sind,
 - trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badordnung (Pkt. 8.2.) verstoßen
- unverzüglich aus dem Gelände des Erlebnisbades zu verweisen!
- Im Fall der Widersetzung wird durch die Gemeinde Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet.
- 10.4. Den unter 10.1. verwiesenen Personen wird der Zutritt zum Erlebnisbad befristet untersagt.
- 10.5. Im Fall der Verweisung aus dem Betriebsgelände des Erlebnisbades erfolgt keine Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

11. Inkrafttreten, Veröffentlichung

Die Badeordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Sie wird an den Informationstafeln des Bades ausgehangen sowie im Internet unter Freibad "Wasserwelt" - Gemeinde Steinigtwolmsdorf für jedermann einsehbar.

Steinigtwolmsdorf, den 31.05.2022



Kathrin Gessel
Bürgermeisterin